

A. 56456/10 (64 c.)

Akademische Disciplinarstatuten

für die Großherzogliche Ludewigs-Universität Gießen.

Amlicher Abdruck.

GR. HESS. UNIV.
BIBLIOTHEK.

24031 315

Handwritten Dispositionen

Im Jahr 1784

Im Jahr 1784

IM JAHRE 1784
IM JAHRE 1784

Inhaltsverzeichnis.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als akademische Bürger. Artikel 1—21, Seite 1—5.

Abschnitt II.

Von dem Verluste des akademischen Bürgerrechts. Art. 22 u. 23, S. 6.

Zweiter Theil.

Disciplinar-Strafrecht.

Abschnitt I.

Von den Disciplinar-Strafgesetzen. Art. 24—29, S. 6—8.

Abschnitt II.

Von den Disciplinar-Strafen und ihren Gattungen. Art. 30—46, S. 8—11.

Abschnitt III.

Von den einzelnen Disciplinar-Vergehen und deren Bestrafung.

I. Titel.

Von den Vergehen gegen die akademischen Behörden und deren Mitglieder, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von den Vergehen bei akademischen Feierlichkeiten. Art. 47—52, S. 11 u. 12.

II. Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander. Art. 53—61, S. 12 u. 13.

III. Titel.

Vom Duellle insbesondere. Art. 62—78, S. 14—16.

IV. Titel.

Von den verbotenen Verbindungen und Gesellschaften. Art. 79—82, S. 17 u. 18.

V. Titel.

Von den sonstigen Disciplinar-Vergehen der Studirenden. Art. 83—100, S. 18—21.

Dritter Theil.

Abschnitt I.

Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Polizei-, Denunciations- und Criminal-Sachen überhaupt, sowie insbesondere in Disciplinar-Sachen. Art. 101—110, S. 21—23.

Abchnitt II.

Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen. Art. 111—122, S. 23—25.

Abchnitt III.

Von der Controlirung des Betragens, insbesondere des Fleißes der Studirenden, und der gegen sie erkannten Strafen. Art. 123—129, S. 25 und 26.

Vierter Theil.

Von der Civil-Gerichtbarkeit über Studirende.

Abchnitt I.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden überhaupt. Art. 130—133, S. 27.

Abchnitt II.

Von den bei dem Universitätsrichter eingeklagt werden könnenden Schuldverbindlichkeiten der Studirenden insbesondere. Art. 134—137, S. 27 u. 28.

Abchnitt III.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden.
Art. 138—142, S. 28 und 29.

Abchnitt IV.

Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtbarkeit über Studirende.
Art. 143—156, S. 30—32.

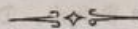
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 157 u. 158, S. 32.

Anhang

zu dem amtlichen Abdrucke der akademischen Disciplinarstatuten von 1835.

- I. Von der Einrichtung der Bittschriften um Stipendien auf der Landesuniversität. S. 33.
- II. Von dem Anmelden zum Besuche der Vorlesungen, von dem Bezahlen der Honorarien und von der Stundung derselben. S. 34.
- III. Auszug aus der Verordnung über die Universitäts-Bibliothek. S. 36.
- IV. Ueber das Anmelden zur Fakultätsprüfung. (Verfügung vom 24. Mai 1836.) S. 39.
- V. Disciplinarverordnung vom 3. Februar 1847. S. 39.



Verordnung, **Die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betreffend.**

LUDWIG II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Da die, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, erforderlichen Einrichtungen, eine Revision der Disciplinargesetze Unserer Landesuniversität nothwendig machten: so haben Wir solche vornehmen lassen, und finden Uns nunmehr bewogen, vermöge des Artikels 73. der Verfassungsurkunde zu verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Abchnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als akademische Bürger.

Artikel 1.

Die Aufnahme eines Studirenden zum akademischen Bürger auf der Universität zu Gießen geschieht vor der Immatrikulations-Commission durch Ertheilung der Matrikel.

Artikel 2.

Die Commission für die Immatrikulation soll bestehen:

- 1) aus dem Rector,
- 2) aus dem Kanzler,
- 3) aus dem Syndicus der Universität,
- 4) aus dem Universitätsrichter.

Der Commission wird außerdem der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von dem Ministerium des Innern und der Justiz dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen.

Artikel 3.

Die Immatrikulations-Commission versammelt sich während der für die Immatrikulation angeordneten acht Tage beim Beginnen des Semesters an bestimmten Stunden im Universitätsgebäude.

Artikel 4.

Ueber das Geschäft der Immatrikulation wird ein förmliches Protokoll geführt, worin nicht nur die ganz neu, sondern auch die bereits früher Immatrikulirten aufzuführen sind.

Artikel 5.

Die Commission hat sich bei der Immatrikulation strenge an alle vorgeschriebenen, insbesondere an die durch den Bundestagsbeschluß vom 13. November 1834 über die gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands getroffene Bestimmungen zu halten.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder dessen Stellvertreter sich mit dem Beschlusse der Commission über Zulassung oder Nichtzulassung eines Individuums zur Immatrikulation nicht einverstanden erklärt, ist er befugt, unter Aufschubung des Vollzugs des Beschlusses, die Einholung einer Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums zu verlangen.

Artikel 7.

Alle Studirenden sind verbunden, innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft, in den dazu festgesetzten Stunden sich bei dem Universitäts-Secretär zur Immatrikulation anzumelden.

Artikel 8.

Die Polizeibehörde der Universitätsstadt hat acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen ein Verzeichniß aller derjenigen, welche sich des Studirens wegen in der Universitätsstadt aufhalten, mit Angabe der Wohnungen, der Immatrikulations-Commission mitzutheilen.

Die Commission hat diese Liste mit dem Immatrikulations-Protokolle zu vergleichen und nach Maassgabe des Ergebnisses in das geeignete Benehmen mit der Polizeibehörde zu treten.

Artikel 9.

Ein Studirender, welcher um Aufnahme nachsucht, muß dem zur Anmeldung benannten Beamten vorlegen:

- 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens; ein Inländer, der sich dem inländischen Staats- oder Kirchendienste widmen will, nach der Verordnung vom 1. October 1832, ein Ausländer, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist;
- 2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;
- 3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey; Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität Gießen gesandt sey.

Artikel 10.

Da die Landes-Universität nicht blos zur Bildung der Staats- und Kirchen-Diener bestimmt ist; so soll einem Individuum, welches eine höhere Ausbildung erstreben, aber dem inländischen Staats- oder Kirchen-Dienste sich nicht widmen will, die Aufnahme an der Hochschule dann gewährt werden, wenn es sich, zwar nach Vorschrift der Verordnung vom 1. October 1832 pro maturitate nicht legitimiren, dagegen über die erforderliche allgemeine Bildung und Mittel, welche es in den Stand setzen, an dem akademischen Studium mit Nutzen Theil zu nehmen, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, genügend ausweisen, und die außerdem erforderlichen Bescheinigungen beibringen kann. So Aufgenommene, welche längere Zeit auf der Universität irgend ein Studium getrieben haben, können, wenn sie sich später über die erforderlichen Vorkenntnisse zum akademischen Studium ausweisen wollen, dennoch nicht unter die Candidaten zum inländischen Staats- oder Kirchen-Dienst aufgenommen werden; es sei denn, daß sie, nachdem sie sich nach der Verordnung vom 1. October 1832 über die erforderlichen Schulkennntnisse legitimirt haben, nun noch, den allgemeinen Studiengesetzen gemäß, sich drei Jahre auf der Universität zum Staats- oder Kirchen-Dienste vorbereiten.

Artikel 11.

Rücksichtlich derjenigen Inländer, welche sich auf der Landes-Universität zu Physikats-Chirurgen oder zu solchen Thierärzten, die blos zur Ausübung einer beschränkten Praxis in der Thierheilkunde befugt sind, bilden wollen, sind die Bedingungen der Verordnung vom 1. October 1832 gleichfalls nicht wesentlich, es genügt vielmehr, wenn sie ihre Befähigung zu den für diesen Zweck gehörigen Vorlesungen durch eine Vorprüfung bei der medicinischen Fakultät beweisen, und hierüber ein Zeugniß dieser Behörde mit den übrigen, für die Aufnahme vorgeschriebenen, Zeugnissen der Immatrikulations-Commission übergeben, und die Erlaubniß zum Besuche der Vorlesungen bei ihr erwirken.

Artikel 12.

Jeder Anmeldende erhält vor der Immatrikulation von dem Universitäts-Secretär ein Exemplar der Disciplinargesetze, und in einem wörtlichen Abdrucke die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, sowie die Bestimmungen der Art. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. des Bundesbeschlusses vom 23. November 1834, um sich damit bekannt zu machen, eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reserве schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) Gehorsam den Gesetzen, Achtung der Obrigkeit und meinen Lehrern;
- 2) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
- 3) daß ich weder zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maassregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbefondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Revers vorge-
druckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Ueber-
treter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Artikel 13.

Acht Tage nach dem vorschriftsmässigen Beginnen der Vorlesungen, darf, ohne specielle Genehmi-
gung des Regierungsbevollmächtigten, keine Immatrikulation mehr Statt finden.

Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann ertheilt, wenn ein Studirender die Verzögerung
seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Artikel 14.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht
vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikula-
tions-Commission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze, nach Art. 12., ver-
pflichtet und zu dem Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber
sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrie-
ben werden.

Artikel 15.

Erfolgt auf die Erkundigung der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage
des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem
Grunde es auch sey, verweigert; so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität ver-
lassen, (das heisst, er tritt aus allen Verhältnissen zur Universität), wenn das vorgesetzte Ministerium
nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen sich bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien
unter der in vorstehendem Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.
Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder
zu melden.

Artikel 16.

An Immatrikulations-Gebühren bezahlt der Aufzunehmende Acht Gulden an die Universitäts-
Quästur.

Artikel 17.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

- 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu anmeldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 7. und 13.);
- 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann (Art. 9.);
- 3) wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des consilii abeundi oder der Relegation weggewiesen ist. Ein solcher kann auf der Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn das vorgesetzte Ministerium, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;
- 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag;
- 5) wenn derselbe die Unterschrift des in dem Art. 12. vorgeschriebenen Reverses verweigert, in welchem Falle er sofort und ohne alle Rücksicht von der Universität zu verweisen ist.

Artikel 18.

Wenn die Aufnahme versagt wird, soll, wenn er in der Universitätsstadt nicht Heimathrecht hat, auf besondere Requisition des Universitätsrichters, der Aufenthalt in der Stadt von der Polizei nicht gestattet werden.

Artikel 19.

Auch die auf der Universität Gießen bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters, und zwar in den ersten acht Tagen, in den dazu festgesetzt werdenden Stunden, bei der Immatrikulations-Commission melden, sich über ihren Aufenthalt inzwischen ausweisen und die Erneuerung der Matrikel, welche unentgeltlich erfolgt, bewirken, widrigenfalls für sie die im vorhergehenden Artikel angedrohten Nachtheile eintreten.

Artikel 20.

Nach erfolgter Immatrikulation hat sich der Studirende unverzüglich bei dem Dekan der Fakultät, welcher er angehört, zur Einschreibung in das Album derselben zu melden. Wer diese Meldung verzögert, hat zu erwarten, daß ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studirzeit unangerechnet bleibt.

Artikel 21.

Wenn ein Studirender zu einer anderen Fakultät übergehen will; so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Dekan der Fakultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, und von demselben ein Zeugniß darüber zu verlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neu erwählten Fakultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang darf aber nur am Anfange oder am Schlusse eines Semesters Statt haben.

A b s c h n i t t II.

Von dem Verlust des akademischen Bürgerrechts.

Artikel 22.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht hört auf:

- 1) durch Promotion,
- 2) durch Fakultätsprüfung,
- 3) durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts von Seiten der akademischen Disciplinar-Behörde,
- 4) durch Wegweisung von der Universität mittelst des consilii abeundi, oder der Relegation,
- 5) durch Beschluß der akademischen Disciplinar-Behörde in Gefolge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe.

Artikel 23.

Die gerichtliche Verurtheilung zu einer nicht peinlichen Strafe, so wie der Umstand, daß ein Studirender wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen, oder daß er nur ab instantia freigesprochen wird, zieht den Verlust des akademischen Bürgerrechts zwar an und für sich nicht nach sich; jedoch bleibt es der Disciplinar-Behörde auch in diesen Fällen, wenn aus der Art der gegen den Studirenden eingeleiteten oder Statt gehaltenen Untersuchung sich hierzu hinreichende Gründe ergeben, überlassen, das akademische Bürgerrecht auf bestimmte Zeit, oder ganz zu entziehen.

Z w e i t e r T h e i l.

Disciplinar-Strafrecht.

A b s c h n i t t I.

Von den Disciplinar-Strafgesetzen.

Artikel 24.

In subjectiver Hinsicht beschränkt sich die Anwendung der Disciplinar-Strafgesetze auf die auf der Hochschule zu Gießen immatriculirten Personen.

Artikel 25.

In objectiver Hinsicht beschränken sich die Disciplinar-Strafgesetze und deren Anwendbarkeit hauptsächlich auf die eigentlichen akademischen Vergehen der Studirenden.

Aber auch alle übrigen von den ordentlichen Gerichts- und Polizeigerichts-Behörden zu bestrafenden gemeinen Verbrechen und Vergehen gehören selbst dann, wenn sie vor das Forum dieser Behörden gezogen sind, noch insofern zur Kenntnißnahme der akademischen Disciplinar-Behörde, als diese jede, einem akademischen Bürger zur Last fallende Handlung aus dem Gesichtspunkte zu erwägen hat, ob und inwiefern das Interesse der Hochschule und der akademischen Disciplin noch eine besondere Rüge, oder

gar Ausschließung des angeschuldigten und beziehungsweise bestraften akademischen Bürgers nothwendig macht.

Artikel 26.

Als Disciplinar-Vergehen der Studirenden erscheinen:

- 1) Unsitlichkeiten, Ausschweifungen aller Art, namentlich Trunkenheit, unerlaubtes Spiel, unzuchtiger Lebenswandel, Verachtung der Religion, Unfleiß, leichtsinniges Schuldenmachen u. s. w.
- 2) Injurienfachen, Streitigkeiten der Studirenden unter sich, insofern keine solche Verwundung oder Körperbeschädigung erfolgt ist, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordert, wodurch die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte begründet wird;
- 3) verbotene und unerlaubte Gesellschaften und Verbindungen aller Art, namentlich s. g. Landsmannschaften, Kränzchen, Korps u. dergl.;
- 4) das Duell mit den sogenannten Schlägern auf den Dief, insofern dasselbe nicht Tod, tödtliche Verwundung oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmelung, oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten zur Folge hat.
Das Duell mit andern Waffen, insbesondere also mit Säbeln, auf den Stich oder auf Pistolen wird immer gerichtlich untersucht und bestraft.
- 5) Jedes ordnungswidrige Benehmen der Studirenden gegen die höheren und niederen Universitätsbehörden und deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die öffentlichen bei der Universität angestellten Lehrer, insofern es nicht in gröberen Injurien besteht;
- 6) Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten in Collegien und bei akademischen Festlichkeiten;
- 7) so wie alle diejenigen Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen.

Artikel 27.

Auch wegen der gemeinen, von den ordentlichen Gerichts- und Polizeigerichts-Behörden bereits gestraften oder doch zunächst zu strafenden Verbrechen und Vergehen, bei welchen die Verurtheilung an und für sich noch keinen Verlust des akademischen Bürgerrechts nothwendig nach sich zieht, kann der Studirende von der Universitätsbehörde noch besonders verwarnet und je nach den Umständen mit Entziehung des akademischen Bürgerrechts bedroht, oder dasselbe ihm wirklich entzogen werden, wenn der Studirende sich durch strafbare Handlung als unwürdig bewiesen hat, der Universität ferner anzugehören.

Artikel 28.

Die akademischen Disciplinargesetze betrachten alle gesetzwidrigen Handlungen der Studirenden hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte ihres nachtheiligen Einflusses auf die Universitätsverhältnisse und bemessen hiernach die Rüge; deßhalb bleibt bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, vorbehalten.

Artikel 29.

Da die Disciplinargesetze die Strafe nicht für jedes einzelne Disciplinarvergehen bestimmen; so

bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der urtheilenden akademischen Behörde überlassen, die für einzelne Disciplinarvergehen festgesetzten Strafen nach einem möglichst genauen Verhältnisse auf diejenigen Vergehen, für welche keine bestimmte Strafe angedroht ist, anzuwenden.

Ab schnitt II.

Von den Disciplinarstrafen und ihren Gattungen.

Artikel 30.

Die auf Studierende anwendbare Disciplinar-Strafen sind:

- 1) Ehrenstrafen,
- 2) Geldstrafen,
- 3) Freiheitsstrafen,
- 4) Entziehung gewisser Verwilligungen.

Artikel 31.

Die Ehrenstrafen sind:

- 1) der Verweis,
- 2) die Unterschrift des consilii abeundi,
- 3) die Einzeichnung des Namens in das schwarze Buch,
- 4) die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts,
- 5) das consilium abeundi,
- 6) die Relegation.

Artikel 32.

Der Verweis ist entweder:

- 1) einfacher, vor dem Rektor, oder dem Universitätsrichter,
- 2) ein strenger, vor dem versammelten akademischen Disciplinargerichte, oder dem Universitätsrichter und dem Actuar.

Artikel 33.

Die Unterschrift des consilii abeundi enthält das wiederholte feierliche Versprechen, sich kein Vergehen, auch von geringerer Bedeutung, künftig mehr zu Schulden kommen zu lassen. Wer dieses Versprechen bricht, wird stets schärfer bestraft, und wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches für andere jedenfalls acht Tage Carcer nach sich ziehen würde, ist er wenigstens mit dem consilio abeundi zu bestrafen.

Die Unterschrift des consilii abeundi kann theils als eine besondere Strafe, theils als ein schärferer Zusatz zu einer andern Strafe erkannt werden. Wer die Unterschrift des consilii abeundi verweigert, wird mittelst des consilii abeundi von der Universität gewiesen.

Artikel 24.

Die Einzeichnung in das Strafbuch, das s. g. schwarze Buch, geschieht vor dem

versammelten akademischen Gerichte, nach vorhergegangenen und dem betreffenden Studirenden eröffneten Beschlüsse.

Gegen denjenigen Studirenden, dessen Namen in das schwarze Buch eingezeichnet worden ist, können bei künftig von ihm begangen werdenden Disciplinarvergehen, abgesehen von anderen, im einzelnen Falle vorliegenden, eine Strafschärfung motivirenden Gründen, härtere, als die gewöhnlichen Strafen derselben Gattung, angewendet und es kann dabei auch von einer geringeren Strafart zu einer höheren gegriffen werden.

Artikel 35.

Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts soll nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde in Fällen statt finden, in denen zunächst keine einzelne strafbare Illegalität vorliegt, welche speciell mit dem consilio abeundi oder der Relegation bedroht ist, aber doch die Entfernung eines Studirenden als eines allgemein verderblichen Subjectes im Interesse der Hochschule für rätlich erachtet wird. Diese Aufkündigung geschieht aber immer nur auf bestimmte Zeit.

Von dieser Aufkündigung werden nur die Angehörigen des Betreffenden und die städtische Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt, und die Disciplinarbehörde hat die Befugniß, die Verweisung aus der Stadt zu verlangen.

Artikel 37.

Das consilium abeundi ist die härtere Form der als Strafe erkannten Entfernung von der Universität.

Mit der genau zu bezeichnenden Ursache und dem Signalement des Verwiesenen wird dem vorgelegten Ministerium, sämtlichen deutschen Universitäten und den Aeltern der Verwiesenen oder deren Stellvertretern, davon Nachricht gegeben.

Die geringste Dauer des consilii abeundi ist ein halbes Jahr, die längste ein ganzes Jahr, und es wird die Dauer im Erkenntnisse genau ausgesprochen.

Artikel 37.

Die Relegation ist die strengste Form der Entfernung von der Universität.

Sie wird entweder für immer, oder auf die Dauer einer bestimmten Zeit und zwar von wenigstens einem Jahr ausgesprochen.

Bollzogen wird dieselbe entweder

- 1) unter den Formaliten des consilii abeundi — einfache Relegation,
- 2) oder es tritt noch eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter hinzu — geschärfte Relegation.

Eine Aufhebung der Relegation im Wege der Gnade kann nur von dem Großherzoge erfolgen.

Artikel 38.

Die in Folge eines consilii abeundi oder einer Relegation zu erlassenden Patente werden in deutscher Sprache abgefaßt.

Artikel 39.

Der durch das consilium aheundi oder durch die Relegation Verwiesene hat, nach vorheriger Einleitung des im Art. 139. vorgesehenen Verfahrens, sofort die Stadt und ihren Umkreis von drei Stunden zu verlassen. Läßt derselbe sich in diesem Bezirke betreten, so soll er, unter Umständen durch die vollziehenden Beamten, entfernt werden. Wiederholte Versuche der Art führen eine Erschwerung der dereinstigen Wiederaufnahme nach sich.

Artikel 40.

Der Conflirte oder Relegirte, welcher in Gießen oder in einem Umkreise von drei Stunden, durch Familienverhältnisse oder Heimathsrechte, seinen Wohnort hat, kann von der im vorhergehenden Artikel bestimmten Maaßregel nur dann befreit werden, wenn, nach eingezogenem Berichte der Universitätsbehörde, die Staatsregierung den Aufenthalt gestattet.

Artikel 41.

Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Begewisung von der Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, wird niemals willfahrt werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

Artikel 42.

Geldstrafen finden gegen Studirende nur wegen geringerer Disciplinar-Vergehen, oder als schärfender Zusatz bei anderen, wegen größerer Disciplinar-Vergehen erkannten, Strafen Statt.

Geldstrafen können höchstens bis zu fünfzehn Gulden verhängt, und es soll von dieser Strafe möglichst selten Gebrauch gemacht werden.

Artikel 43.

Die gegen Studirende anwendbaren disciplinären Freiheitsstrafen bestehen:

- 1) in Stadtarrest,
- 2) in Hausarrest,
- 3) in Carcerarrest.

Der Carcerarrest ist einweder einfacher, oder strenger.

Strenger Carcerarrest ist derjenige, welcher ohne alle Unterbrechungen, die bei dem einfachen Carcerarrest unter Umständen gestattet werden können, verbüßt, und der durch Entziehung eines Theils der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse geschärft wird. Ueber die Einrichtung und Verbüßung der Carcerstrafen wird eine besondere Instruction erfolgen.

Artikel 44.

Die Wahl der Anwendung der einen oder der andern Art von Arrest bleibt in den einzelnen Fällen, in denen nicht die Anwendung einer bestimmten Art ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem rechtlichen Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen.

Artikel 45.

Der Verlust gewisser Verwilligungen besteht in der Entziehung der vom Staate ausgehenden oder von seiner Verwilligung abhängigen Stipendien, Freitische, Benefizien und der gestatteten sonstigen Vortheile, z. B. Stundung der Honorarien.

Artikel 46.

Der Verlust der vom Staate abhängenden Stipendien, Freitische und Benefizien soll, wenn ihre Entziehung nicht schon eine nothwendige Folge einer andern erkannten Strafe ist, auf Antrag der akademischen Disciplinar-Behörde von dem vorgesetzten Ministerium verfügt, und der Verlust sonstiger Vergünstigungen, namentlich Stundung der Honorarien, von dem akademischen Disciplinargerichte ausgesprochen werden, wenn der Begabte durch fortgesetzten Unfleiß, durch anderes disciplinarwidriges Betragen, sowie durch einen Aufwand, der die Verwilligung compromittirt, sich der Wohlthat unwürdig beweist.

A b s c h n i t t III.

Von den einzelnen Disciplinarvergehen und deren Bestrafung.

I. T i t e l.

Von den Vergehen gegen die akademischen Behörden und deren Mitglieder, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von Vergehen bei akademischen Feierlichkeiten.

Artikel 47.

Wer sich gegen eine akademische Behörde, oder gegen deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die akademischen Lehrer, in Worten oder Handlungen, Respektswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, soll, nach Beschaffenheit der Fälle, mit Carcerstrafe und selbst mit dem consilio abeundi bestraft werden.

Artikel 48.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder gegen einen akademischen Lehrer, eine sogenannte Verrufs-Erklärung direkt unternimmt, soll von der Universität ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich (durch Blätter) bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärungen vorzüglich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder der Relegation bestraft und haben, nach dem Bundes-tagsbeschlusse vom 13. November 1834, im ersten Falle vor Ablauf von sechs Monaten, und im zweiten Falle vor Ablauf eines Jahres, auf allen deutschen Universitäten keine Aufnahme zu erwarten.

Artikel 49.

Gräßliche oder gar thätliche Beleidigungen der akademischen Behörden und deren Mitglieder, oder der akademischen Lehrer, bei Ausübung ihres Amtes oder mit Rücksicht auf ihre Amtshandlungen, sind

mit angemessenem Carcerarrest, und selbst mit dem consilium abeundi oder der Relegation, zu bestrafen, und nach dem Ermessen der Disciplinar-Behörde neben der disciplinären Rüge noch nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen gerichtlich zu behandeln und zu bestrafen.

Artikel 50.

Wer in einem Colleg, bei einer öffentlichen Rede, Disputation, Promotion, oder irgend einer anderen akademischen Feierlichkeit, Störung erregt, oder sich eine Unanständigkeit irgend einer Art erlaubt, soll mit verhältnismäßiger Carcerstrafe und bei erschwerenden Umständen, selbst mit dem consilium abeundi bestraft werden.

Artikel 51.

Die Verletzungen öffentlich angehefteter Verordnungen und Verfügungen der Universitäts-Behörden und die Anschläge der akademischen Docenten, sowie jeder unanständige Tadel in Beziehung auf den Inhalt derselben, soll mit arbiträrer, nach Umständen besonders strenger, Disciplinarstrafe, als selbst mit der Relegation, bestraft werden.

Artikel 52.

Jeder Ungehorsam gegen die Verfügung einer Universitäts-Behörde, hat, wenn die Verfügung nicht eine bestimmte Strafe für den Fall der Nichtfolgeleistung androht, eine Strafe, die je nach den Umständen eine Geld- oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen seyn kann, zur Folge.

Außerdem können gegen den Ungehorsamen die zur augenblicklichen Folgeleistung der in Frage kommenden Verfügung erforderlichen Mittel angewendet werden.

II. Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander.

Artikel 53.

Die Studirenden haben sich gegenseitig die Achtung zu erweisen, welche gestitteten jungen Männern, die sich den Wissenschaften und Künsten widmen, zukommt.

Artikel 54.

Wer den Andern mit Worten, Geberden, oder sonst auf eine Weise neckt, höhnt oder beschimpft, soll, so geringfügig der Gegenstand auch sein mag, und ohne Berücksichtigung des Vorwandes, daß eine bössliche Absicht nicht vorgelegen, mit einer ein- bis achttägigen Carcerstrafe belegt und nach Befinden zur Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden.

Artikel 55.

Wer den Andern mit Schlägen und überhaupt Thätlichkeiten bedroht, ist mit zehn- bis zwanzigtägiger Carcerstrafe zu bestrafen.

Artikel 56.

Wer den Andern wirklich thätlich angreift und mit Schlägen, oder sonst körperlich, mißhandelt, wird mittelst des consilii abeundi, und bei erschwerenden Umständen mittelst der Relegation, von der Universität weggewiesen.

Artikel 57.

Derjenige, welcher sich von einem Andern auf irgend eine Weise beleidigt glaubt, soll sich jedes Retorquirens enthalten.

Wer in der ersten Hitze mit Worten oder Geberden retorquirt, soll mit einer Strafe, die selbst die Hälfte der dem Beleidiger zuerkennenden Strafe erreichen darf, und derjenige, welcher später, nachdem die erste Hitze vorüber ist, auf solche Weise retorquirt, soll mit gleicher Strafe, wie der erste Beleidiger, gestraft werden.

Bedroht er den Beleidiger mit Schlägen oder sonst mit Thätlichkeiten, so ist dieß, im Fall der ersten Hitze mit drei- bis sechstägiger, außerdem aber mit acht- bis vierzehntägiger Carcerstrafe zu bestrafen.

Erlaubt er sich gegen den Beleidiger Thätlichkeiten, so soll, wenn dieß in der ersten Hitze geschieht, eine zwei- bis dreiwöchige Carcerstrafe, außerdem aber eine Carcerstrafe von längerer Dauer und selbst das *consilium abeundi* eintreten.

Artikel 58.

Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zu einer Wehr greift, soll, wenn auch kein wirklicher Gebrauch damit gemacht worden ist, mit der geschärften Strafe der Bedrohung mit Thätlichkeiten, bestraft werden.

Artikel 59.

Wer von einem Andern thätlich angegriffen wird, darf sich zwar der Nothwehr bedienen, er ist indeß nur dann vollkommen entschuldigt, wenn er durch einen ungerechten, nicht selbst veranlaßten Anfall gedrängt wird, und wenn von ihm zum Schutze kein anderes und kein leichteres Mittel konnte ergriffen werden.

Wer diese Grenze überschreitet, dem Andern nicht ausweicht, wo es möglich ist, denselben wohl gar verfolgt, den trifft für diesen Exceß eine den obwaltenden Umständen angemessene Strafe.

Artikel 60.

Werden, im Falle der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Thätlichkeiten, Körperverletzungen, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordern, zugesügt, so tritt, neben der für die Thätlichkeiten festgesetzten disciplinären Rüge, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach den allgemeinen Landesgesetzen ein.

Artikel 61.

Diejenigen Studirenden, welche sich Berrufserklärungen gegen andere Studirenden erlauben, soll gleiche Strafe, wie die Beförderer von Berrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer (Art. 48.) treffen.

III. T i t e l.

Von dem Duellle insbesondere.

Artikel 62.

Kein Studirender darf für wirkliche oder vermeintliche, ihm oder dritten, zugefügte, Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung überhaupt und insbesondere durch Privatweikampf — Duell — suchen oder nehmen.

Artikel 63.

Das Duell mit den s. g. Schlägern auf den Hieb zwischen Studirenden erscheint, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 26. Ziffer 4. vorhanden sind, als ein zur Cognition der Universitätsbehörde gehöriges Disciplinarvergehen und wird mit den in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmten Strafen geahndet.

Dagegen Duellle mit Säbeln, auf Pistolen und auf den Stich, sowie überhaupt alle Duellle auf irgend eine andere Waffe als Schläger, mögen sie blos versucht worden, oder wirklich zur Vollziehung gekommen seyn, sowie Duellle mit den gewöhnlichen Studentenwaffen, s. g. Schlägern, wenn sie Tödtung, tödtliche Verwundung, oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmung oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten, zur Folge gehabt, sowie alle Duellle zwischen Studirenden und Nichtstudirenden, sind Gegenstand der Cognition der allgemeinen Gerichtsbehörde, und es werden sowohl die Duellanten, als alle diejenigen, welche dabei auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, von dieser Behörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Artikel 34.

Der Studirende, welcher einen Anderen zum Duellle mit Schlägern auf den Hieb herausfordert, ohne daß das Duell wirklich zu Stande gekommen, soll, je nach den Umständen, mit einer drei- bis sechstägigen Carcerstrafe; sowie derjenige, welcher auch nur droht, einen andern zum Duell nöthigen zu wollen, oder der durch Worte oder Handlungen ein Duell mit ihm zu provociren sucht, soll — abgesehen von den Strafen, die ihn für die in seinen Drohungen, Worten und Handlungen etwa liegenden Beleidigungen treffen — mit einer ein- bis dreitägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 65.

Derjenige, welcher diese ihm gewordene Herausforderung ausdrücklich annimmt, oder auf andere Weise seine Bereitwilligkeit hierzu kund gibt, soll, nach Verhältniß der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit einer ein- bis viertägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 66.

Wer als Begünstigung eines solchen versuchten Duells als Kartellträger und dergl. mitwirkt, soll mit einer ein- bis dreitägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 67.

Bei einem auf Schläger wirklich vollzogenen, nicht aus Händelsucht, oder aus einer

Verbindungssache, hervorgegangenen Duellen treten, nach Verschiedenheit der Art der Vollziehung folgende Strafen gegen die Duellanten ein:

- 1) wenn das Duell mit Zuziehung von Secundanten vollzogen worden ist, eine Carcerstrafe von vierzehn Tagen;
- 2) wenn das Duell ohne Zuziehung von Secundanten vollzogen worden ist, je nach dem Grade der dadurch herbeigeführten besonderen Gefährlichkeit, eine Carcerstrafe von drei bis vier Wochen.

Artikel 68.

Wer zur Vollziehung, beziehungsweise Begünstigung eines solchen Duells als Kartellträger, Secundant, Zeuge, Unparteiischer und dergl. mitwirkt, soll mit einer drei- bis achttägigen Carcerstrafe bestraft werden.

Artikel 69.

Jedes versuchte oder vollzogene Duell, das sich als Folge der Händelsucht darstellt, soll an den Duellanten und an den Begünstigern mit einer härteren Strafe, als die gewöhnliche, nach Umständen selbst mit dem consilii abeundi oder der Relegation bestraft werden.

Artikel 70.

Das versuchte oder vollzogene Duell, von dem die Disciplinarbehörde, auf den Grund der Ergebnisse der Untersuchung, die Ueberzeugung erlangt, daß es mit den Verhältnissen aus einer verbotenen Verbindung im Zusammenhange steht, soll an den Duellanten mit der Strafe des Consiliums oder der Relegation, und an den Begünstigern mit dem vierfachen der gewöhnlichen Strafe, nach Befund der Umstände aber ebenfalls selbst mit dem Consilium oder der Relegation, bestraft werden.

Artikel 71.

Hat einer der Duellanten vor Vollziehung des Duells ernstliche Versöhnungsversuche gemacht, die ohne sein Verschulden fruchtlos geblieben sind; so soll für ihn, selbst dann, wenn er auch die ursprüngliche Veranlassung zu dem Duell gegeben hat, nach dem Ermessen der Behörde, eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe, dagegen für diejenigen, welche trotz den Versöhnungsversuchen, die Vollziehung des Duells herbeigeführt hat, eine schärfere, als die gewöhnliche Strafe eintreten.

Artikel 72.

Wird nach bereits während der Vollziehung des Duells erfolgter, wenn auch nur unbedeutender, Verwundung des Gegners von Seiten des Beleidigten die Fortsetzung des Duells veranlaßt; so trifft ihn, sowie den Beleidiger, wenn derselbe nach seiner eigenen, bei Vollziehung des Duells erfolgten, Verwundung die Fortsetzung desselben herbeiführt, eine schärfere als die gewöhnliche Strafe.

Artikel 73.

Wer einen Anderen zum Duell mit einem Dritten anreizt, so wie derjenige, welcher wegen

einer, bereits entweder durch Vergleich oder durch Entscheidung der Behörde erledigten, Ehrensache, den Parthieen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird mit arbiträrer Carcerstrafe, deren Größe sich nach der Stärke der gegebenen Anreizung, der gemachten Vorwürfe und bewiesenen Verachtung, sowie danach, ob ein Duell wirklich veranlaßt worden ist, richtet, bestraft.

Artikel 74.

Wenn ein beabsichtigtes Duell zur Anzeige gekommen, ist nach gepflogener Untersuchung die Ausöhnung beider Theile zu versuchen. Kommt diese nicht zu Stand, so wird beiden von dem Universitätsrichter eine wechselseitige Erklärung vorgeschrieben, die sie sich als Genugthuung sollen gefallen lassen. In den beiden Fällen sollen beide Theile ihr Ehrenwort geben, sich während der Dauer ihres akademischen Bürgerrechts nicht zu duelliren und das darüber geführte Protokoll unterschreiben. Wer dieses verweigert, erhält sogleich das consilium abeundi. Wird dieses gegebene Ehrenwort in der Folge gebrochen, so werden beide Duellanten mit der geschärften Relegation bestraft.

Artikel 75.

Wenn auf eine bei der Universitätsbehörde gemachte Anzeige und darauf eingeleitete Untersuchung, ein versuchtes oder vollzogenes Duell wirklich eruiert wird; so hat der Denunciant von jedem Duellanten, Zeugen, Secundanten, Unpartheiischen, Cartellenträger u. dergl., sowie von jedem Zuschauer, eine Denunciationsgebühr von zwei Gulden, zu deren Zahlung die betreffenden Personen durch die Behörde angehalten werden, zu erhalten.

Artikel 76.

Wenn ein Duell wirklich Statt gefunden hat, oder unterbrochen wird, sollen die dabei gebrauchten Waffen und sonstigen Geräthschaften ausgeliefert, unbrauchbar gemacht, und dem Denuncianten überlassen werden.

Artikel 77.

Die Pedellen, welche die Duelle im Laufe des Jahrs gehörig angezeigt, und derjenige von ihnen insbesondere, welcher die meisten zur Anzeige gebracht hat, sollen, je nach ihrem bewiesenen Eifer, eine Belohnung von dreißig bis sechzig Gulden erhalten, auf welche die akademische Disciplinarbehörde bei dem vorgesetzten Ministerium anzutragen hat.

Artikel 78.

Diejenigen Medicin oder Chirurgie Studirenden, welche bei einem Duelle den Verband übernehmen, sind verpflichtet, nach dem ersten Verbande, oder überhaupt nach Leistung dessen, was im Augenblicke dringend erforderlich war, sogleich einem geprüften Arzte Anzeige davon zu machen, widrigenfalls dieselben, nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit angemessener Strafe zu belegen sind.

Dieselben haben sich auch, bei Vermeidung der, wegen Ausübung der Heilkunde von Seiten der nicht dazu Berechtigten, festgesetzten allgemeinen polizeilichen Strafen, jeder weiteren Behandlung des im Duell Verwundeten zu enthalten.

IV. T i t e l.

Von den verbotenen Verbindungen und Gesellschaften.

Artikel 79.

Alle Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften sind verboten.

Artikel 80.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

- 1) die Stifter einer verbotenen Verbindung, und alle diejenigen, welche andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.
- 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.
- 3) Insoferne aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.
- 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf Abstufungen bestraft werden.
- 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Kassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern und dergl. verkehren seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist; desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.
- 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 41.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahr nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

- 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen erwähnten Vergehungen der Studirenden ist bei dem

Daseyn von Indicien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

Artikel 81.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung, trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation.

Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften, sollen, nach dem Bundestagsbeschuß vom 13. November 1834, ebensowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Artikel 82.

Das Tragen von Parthei- oder Vereins-Abzeichen, sie bestehen in Cocarden, Bändern, Mützen oder anderen Gegenständen, welches durch den Beschluß der Bundestagsversammlung vom 5. Juli 1832, sowie durch die, ihrem ganzen Umfange nach, auf die Studirenden gleiche Anwendung, wie gegen andere Personen findende, Verordnung vom 23. Junius 1832, bei Vermeidung von Gefängnißstrafe, verboten ist, soll außerdem als nahe Anzeige der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung angesehen und als solche bei der Beurtheilung in Betracht gezogen werden.

V. T i t e l.

Von den sonstigen Disciplinar-Vergehungen der Studirenden.

Artikel 83.

Denjenigen, welche sich den Wissenschaften und Künsten auf der Hochschule widmen, ziemt es besonders, sich in allen Verhältnissen durch wohlansändige Aufführung auszuzeichnen.

Alle, welche hiergegen in irgend einer Hinsicht handeln, setzen sich, auch wenn die im einzelnen Falle in Frage kommende Handlung nicht speciell als strafbar bezeichnet seyn sollte, nach, unter Umständen, vergeblich versuchten Warnungen und Ermahnungen, einer disciplinarischen Strafe aus.

Artikel 84.

Insbefondere sollen sich die Studirenden aller unanständigen, oder auch nur sehr auffallenden Kleidung enthalten.

Artikel 85.

Man darf erwarten, daß die Studirenden alle Gesellschaften, Zusammenkünfte, Tanzplätze und dergl. in und außerhalb der Stadt meiden, welche ihrer Zusammensehung nach für gebildete Stände nicht bestimmt sind. Wer sich dennoch in dergleichen Gesellschaften einmischt, hat es sich zuzuschreiben, wenn er schon durch seine Gegenwart der Theilnahme an Ungebührlichkeiten, die bei solchen Gelegenheiten etwa vorgefallen sind, verdächtig gehalten wird.

Artikel 86.

Das Besuchen der Billards-, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Wein- und Bierhäuser ist den Studirenden Vormittags unbedingt und ohne Ausnahme auf das Strengste verboten und am Nachmittag zu jeder Zeit, an welcher Vorlesungen gehalten werden, die der Studirende zu besuchen hat. Wer dieses Verbot, trotz erfolgter gelinderer Strafe, wiederholt übertritt, dem soll das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werden.

Artikel 87.

Das f. g. Commerciren, wobei besonders dazu bestimmte Lieder gesungen, Hüte, Mützen durchstochen, die Theilnehmer zum Trinken angehalten werden, ist untersagt. Uebertretungen werden mit arbiträren Disciplinarstrafen bestraft.

Dasselbe gilt von allen sonstigen Gelagen und Schmausereien, die durch Unmäßigkeiten oder sonstiges unsittliches Verhalten anstößig werden.

Artikel 88.

Trunkenheit wird zum Erstenmale mit Verweisen, nach Befinden und in Wiederholungen mit zwei- bis achtägigen Carcerarrest bestraft, und es kann von ihr kein Milderungsgrund einer begangenen Handlung, wohl aber, nach Umständen ein Schärfungsgrund abgeleitet werden.

Artikel 89.

Alle Hazardspiele mit Würfeln, Karten oder auf eine andere Weise, es sei um Geld oder um einen andern geldeswerthen Gegenstand, sind, neben der allgemeinen polizeilichen Strafe, an Studirenden noch disciplinär zu ahnden.

Die Contraventienten sind das Erstemal mit zwei- bis viertägiger, und im Wiederholungsfalle mit länger dauernder Carcerstrafe, und selbst mit der Verweisung von der Universität zu bestrafen.

Diejenigen Studirenden, welche ihre Zimmer dazu hergeben, oder Bank gehalten haben, sind mit geschärfster Strafe zu belegen.

Artikel 90.

Wer durch irreligiöse oder unsittliche Reden öffentlich Anstoß zu erregen sucht, soll nach Befinden selbst von der Universität weggewiesen werden.

Artikel 91.

Wer muthwilligerweise, besonders unter Mißbrauch des Ehrenworts, Schulden macht, wer sich dem Uebergenuße geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen hingiebt, wer einen Umgang unterhält, der seiner unwürdig ist, wer überhaupt durch einen unsittlichen, anstößigen Lebenswandel zu erkennen gibt, daß er derjenigen Ehrliche und bessern Grundsätze nicht mächtig sei, welche bei den Studirenden vorausgesetzt werden müssen, und so durch sein böses Beispiel, das er gibt, oder gar durch ausdrückliche Anreizung, zu einem ähnlichen verabscheuungswürdigen Verhalten Andere verführt, wer endlich durch Unfleiß den Zweck seines Aufenthalts auf der Hochschule verfehlt, soll nach Umständen sogleich, oder erst nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen, entweder durch Aufkündigung

des akademischen Bürgerrechts, durch das *consilium abeundi*, oder Relegation, von der Universität entfernt werden.

Artikel 92.

Derjenige Studirende, welcher ein von ihm vor der Universitäts-Behörde abgegebenes Ehrenwort, das in Disciplinarsachen nach dem Ermessen der Behörde unter Umständen, sowohl an die Stelle des Zeugen-Eides, als überhaupt jeden gerichtlichen Eides, treten kann, bricht oder wissentlich falsch abgegeben hat, und so das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht und mißbraucht, soll als ein Mensch von ehrlosen Gesinnungen betrachtet und mit der Strafe der geschärften Relegation belegt werden.

Diese Strafe trifft auch, neben der von der allgemeinen Gerichtsbehörde verhängt werdenden peinlichen Strafe, denjenigen, welcher einen vor der Behörde abgelegten Eid bricht oder wissentlich falsch abgeleistet hat.

Artikel 93.

Jedes Stören der öffentlichen Ruhe, durch Schreien, Lärmen, Singen, Zerschlagen der Fenster oder Laternen u. dergl. soll, außer der in solchen Fällen eintretenden Bestrafung von Seiten der allgemeinen Gerichtsbehörde, nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde, auch noch mit angemessenen Disciplinarstrafen geahndet werden.

Artikel 94.

Jeder Aufruf, Tumult und jede unerlaubte Versammlung von Studirenden, um etwas Gefegwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, soll, außer den, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden gerichtlichen Strafen, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden:

- 1) die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlaufschreiben, oder auf andere Weise hierzu mitgewirkt haben, trifft die Strafe der geschärften Relegation;
- 2) die Theilnehmer an denselben, wozu auch ohne Beweis eines näheren Antheils diejenigen zu rechnen sind, welche sich bei einem lärmenden Haufen aufhalten, trifft nach dem Grade ihrer Theilnahme, die Unterschrift des *consilii abeundi*, oder das *consilium abeundi*, oder die Relegation.

Wer verummunt oder bewaffnet Theil genommen, wird besonders streng bestraft.

Artikel 95.

Diejenigen Studirenden, welche sich Berrufserklärungen gegen andere Privaten, oder gegen Privatanstalten erlauben, soll gleiche Strafe, wie die Beförderer von Berrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer (Art. 48.) treffen.

Artikel 96.

Die Disciplinarbehörde hat die Befugniß, Kost- und Wohnhäuser, die den guten Sitten nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den Studirenden zu verbieten und die schon geschlossenen Mieth-

contracte nach Befinden der Umstände aufzuheben. Zu dem Ende soll jeder Studirende seine Wohnung, sowie jede damit vorgenommene Abänderung, dem Universitätsrichter anzeigen.

In eigentlichen Wirths- oder Gasthäusern darf kein Studirender wohnen.

Artikel 97.

Dem Studirenden ist jedes Beherbergen von Fremden, sie mögen auswärts Studirende oder Nichtstudirende seyn, abgesehen von den desfalls bestehenden allgemeinen politischen Vorschriften, ohne vorherige Erlaubniß des Universitätsrichters, bei Vermeidung arbiträrer Disciplinarstrafe, untersagt.

Artikel 98.

Wer einen Confluirten oder Relegirten in seine Wohnung aufnimmt, soll mit einer viertägigen Carcerstrafe, die, nach Umständen, geschärft werden kann, bestraft werden.

Artikel 99.

Diejenigen Studirenden, welche sich erlauben, einen von der Universität Verwiesenen zu begleiten, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe bestraft werden.

Artikel 100.

Alle solenne Musiken, wobei Chorgen Statt finden, sind den Studirenden gänzlich verboten.

Die s. g. Ständchen, Välle, Leichenbegängnisse und dergleichen sind nur gestattet, wenn die allgemeine Ortspolizeibehörde und der Universitätsrichter dazu die Erlaubniß erteilen.

D r i t t e r T h e i l .

A b s c h n i t t I .

Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Polizei-, Denunciations- und Criminal-Sachen überhaupt, sowie insbesondere in Disciplinar-Sachen.

Artikel 101.

Die Studirenden sind den allgemeinen und Lokal-Gesetzen und Verordnungen in Beziehung auf Polizei-, Denunciations- und Criminal-Sachen, wie alle andere Unterthanen unterworfen und in diesen Beziehungen stehen sie unter den allgemeinen, zur Handhabung derselben vom Staate constituirten Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die Studirenden haben hiernach den mit der Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Lokalpolizei, beauftragten Beamten und Dienern die gebührende Achtung und in Ausübung ihres Amtes den schuldigen Gehorsam zu beweisen.

Die Studirenden genießen in dieser Hinsicht die Rechte der Schriftsäßigen.

Die Verbüßung der von den allgemeinen Gerichtsbehörden gegen einen Studirenden erkannten Gefängnißstrafen findet in dem Universitäts-Carcer Statt, so lange die Verurtheilung nicht eine Ent-

ziehung des akademischen Bürgerrechts veranlaßt hat, oder nicht besondere Umstände die Verbüßung in einem anderen Gefängniß-Lokale erforderlich machen, worüber das Ministerium des Innern und der Justiz vorkommenden Falls Bestimmung zu treffen hat.

Artikel 102.

Außerdem sind die Studirenden den akademischen Disciplinar-Gesetzen und allen von den Universitätsbehörden in akademischen Disciplinar-Sachen ausgehenden Anordnungen unterworfen, und in dieser Beziehung stehen sie unter der zur Handhabung der akademischen Disciplin vom Staate constituirten Universitätsbehörden.

Artikel 103.

Die Handhabung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote ist dem akademischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter übertragen.

Artikel 104.

Alle Disciplinarvergehen ohne Unterschied untersucht der Universitätsrichter selbstständig, und nur in dem Falle, in welchem es sich von einem ordnungswidrigen Benehmen gegen den Universitätsrichter selbst handelt, und das von der Art ist, daß es mit einer härteren als dreitägigen Carcerstrafe geahndet werden muß, hat ein anderes Mitglied des Disciplinargerichts die Untersuchung zu führen.

Artikel 105.

Insofern wegen eines Vergehens nicht auf höhere Strafe, als Verweis oder achttägige Carcerstrafe oder Geldstrafe bis zu drei Gulden zu erkennen ist, übt der Universitätsrichter die Strafgewalt selbstständig, ohne Mitwirkung des Disciplinargerichts aus, ist aber verbunden, das Gericht in steter Uebersicht von dem Gebrauche dieser Strafgewalt zu halten, theils damit demselben fortwährend die Uebersicht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils um ihm Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemäße Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Universitätsrichters mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheit der Ansichten etwa die Entschließung des vorgeordneten Ministerii einholen zu können.

Artikel 106.

Diese Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes tritt ein:

- I. in den Fällen, in welchen es sich um den Fleiß der Studirenden handelt;
- II. in den Fällen, in welchen es sich um Verfehlungen der Studirenden bei dem Besuche der Lehrstunden, bei öffentlichen akademischen Feierlichkeiten, sowie überhaupt durch Verletzung der den Vorgesetzten, Lehrern und Beamten der Universität gebührenden Achtung handelt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Ungebührlichkeiten gegen den Universitätsrichter, die ihm im Amte zugefügt werden, handelt, welche, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern, von ihm selbst bestraft werden dürfen;
- III. in den Fällen, in welchen, einerlei von welchen bestimmten Vergehen es sich handelt, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe, nach Umständen, für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Universitätsrichter selbstständig auszusprechen befugt ist.

Artikel 107.

Der Universitätsrichter bringt, nach von ihm vollendeter Untersuchung, diejenigen Disciplinar-Sachen, bei deren Aburtheilung nach ihrer bestimmten Art, oder nach den auf sie in den Disciplinargesetzen bestimmt festgesetzten Strafen eine Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes erforderlich ist, zum Behufe ihrer Entscheidung durch Erstattung eines Vortrages an diese Behörde.

Artikel 108.

Die etwa in Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden Competenz-Conflicte entscheidet das vorgesezte Ministerium.

Artikel 109.

Der Universitätsrichter hat die Vollziehung aller und jeder gegen Studirende erkannt werdenden Disciplinarstrafen.

Artikel 110.

Der Universitätsrichter ist in den die Studirenden betreffenden Disciplinarsachen die alleinige mit allen andern Behörden des Inlandes und Auslandes correspondirende Behörde, insofern nicht in bestimmten Fällen diese Correspondenz durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu führen ist.

A b s c h n i t t II.

Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen.

Artikel 111.

Alle Anzeigen gegen Studirende in Disciplinarsachen werden bei dem Universitätsrichter gemacht.

Artikel 112.

Das Verfahren in allen Disciplinarangelegenheiten der Studirenden ist summarisch.

Artikel 113.

Es werden hierbei keine Untersuchungskosten berechnet.

Nur die durch eine Untersuchung veranlaßten wirklichen Auslagen hat der Schuldige zu ersetzen.

Artikel 114.

Gegen die in einer Untersuchung befindlichen Studirenden kann jede Art von Arrest als Untersuchungs-Arrest verhängt werden.

Artikel 115.

Wenn ein Studirender sich bei einer Disciplinar-Untersuchung eigentliche Lügen zu Schulden kommen läßt, so tritt gegen ihn eine unverzüglich zu vollziehende ein- bis achttägige Carcerstrafe ein, und beim hartnäckigen Beharren auf Lügen wird die, nach Beendigung der Untersuchung eintretende, für ein in Frage kommendes Vergehen bestimmte Strafe geeignet geschärft.

Bei Verweigerung schuldiger Antwort und überhaupt Auskunft, wozu namentlich

auch der Fall gehört, wenn die Namhaftmachung von Mitschuldigen verweigert wird, kann Carcerstrafe angewendet und bei fortdauernder Verweigerung auch selbst die Entziehung des akademischen Bürgerrechts ausgesprochen werden.

Artikel 116.

Der Studirende, welcher in Untersuchung gezogen, und dem dies eröffnet ist, darf ohne Erlaubniß des Universitätsrichters sich nicht entfernen, widrigenfalls ihn eine Carcerstrafe von zwei bis acht Tagen trifft.

Dauert seine Entfernung längere Zeit und ist sein Aufenthaltsort bekannt, so wird er, wenn seine Vernehmung nicht zweckgemäß durch die Behörde seines Aufenthaltsorts vorgenommen werden kann, mittelst Requisition dieser Behörde unter geeigneter Strafandrohung, die auch eine Realladung enthalten kann, vorgeladen.

Ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so erfolgt eine öffentliche Ladung, je nach Bedeutung des Gegenstandes, unter der Bedrohung der Entziehung des akademischen Bürgerrechts durch das Consilium oder die Relegation.

Artikel 117.

Die Pedellen, Polizeiofficianten und Gensdarmen, sowie überhaupt alle zur Aufrechthaltung der Geseze angestellten Beamten haben, wenn sie ein Disciplinarvergehen eines Studirenden durch eigene Anschauung wahrgenommen haben, und diese ihre Wahrnehmung auf ihren geleisteten Dienst eid versichern, vollen Glauben.

Insbefondere findet dieß auch bei ihnen selbst in Ausübung ihres Dienstes widerfahrenen Beleidigungen Statt.

Artikel 118.

In Disciplinarsachen kann in allen den Fällen, in welchen bei den gerichtlichen Untersuchungen die Ableistung eines Eides eintritt, nach dem Ermessen der Behörde, das Abgeben des Ehrenwortes eines Studirenden die Stelle des an und für sich eben so zulässigen Eides vertreten, indem man in die Studirenden das Vertrauen setzt, daß ihnen das Ehrenwort so heilig, als der Eid, seyn wird.

Ein solches Ehrenwort wird durch einen der Behörde gegebenen Handschlag und durch Unterschrift einer in ein Protokoll wörtlich eingerückten Erklärung gegeben.

Artikel 119.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Studirenden bleibt, wie dieß in der Natur der Disciplinar-Gerichtsbarkeit liegt, Vieles dem rechtlichen Ermessen der Behörde überlassen.

Insbefondere ist zur Erkennung der Disciplinarstrafen nicht ein vollständiger juristischer Beweis erforderlich, es reicht vielmehr in den Fällen, in welchen alles dasjenige, was zur Herstellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes geeignet ist, geschehen, ohne daß dadurch ein vollständiger juristischer Beweis sich ergeben hat, die aus den actenmäßigen Thatfachen sich ergebende dringende rechtliche Vermuthung hin.

Artikel 120.

So wie überhaupt die allgemein gesetzlichen Milderungs- und Schärfungs-Gründe bei Beurtheilung eines Disciplinar-Vergehens in Erwägung gezogen werden können, so soll insbesondere hierbei das frühere in jeder Hinsicht gute und musterhafte Betragen eines Studirenden, so wie ein offenes Geständniß als Milderungsgrund, und der frühere tadelnswerthe Lebenswandel eines Studirenden, sowie hartnäckiges Leugnen, als Schärfungsgrund die geeignete Berücksichtigung finden.

Bei vorliegenden besonderen Schärfungsgründen kann nicht allein auf eine höhere, als die gewöhnliche Strafe derselben Gattung, sondern auch auf eine höhere Strafgattung erkannt werden.

Artikel 121.

Alle in Disciplinar-Sachen gegebenen Urtheile sind schriftlich und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen abzufassen, und es wird davon, auf Anstehen der Betheiligten, eine Abschrift bewilligt.

Dagegen ist die Einsicht der betreffenden Acten den Betheiligten, oder für dieselben einem Dritten, nie zu gestatten.

Artikel 122.

Ein gleiches Verfahren wie gegen denjenigen, der sich im Laufe einer Untersuchung auf längere Zeit aus der Universitätsstadt entfernt (Art. 116.), tritt gegen denjenigen ein, der sich der Verbüßung einer Disciplinarstrafe durch seine Entfernung zu entziehen sucht.

A b s c h n i t t III.

Von der Controlirung des Betragens, und insbesondere des Fleißes der Studirenden, und der gegen sie erkannten Strafen.

Artikel 123.

Dem mit dem Besuche der Hochschule verbundenen Zwecke erscheint es angemessen, daß der Verneifer, der Anstand, der sittliche Ton und die Eintracht unter den Studirenden von den Universitätsbehörden und den einzelnen öffentlichen Lehrern fortwährend überwacht, daß von diesen zeitig und warnend auf die Einzelnen gewirkt werde, und daß solche, die durch Rohheit, Unsittlichkeit, Unfleiß und Verschwendung beweisen, daß sie nicht würdig sind, einer Anstalt, die jene Zwecke verfolgt, welche die Aufgabe des Universitätslebens sind, anzugehören, von der Disciplinar-Behörde, ohne förmliche Wegweisung durch das Consilium oder die Relegation, ihren Eltern oder Vormündern zurückgeschickt werden, damit diese vor Allem jene Erziehung vollenden, die bei einem jungen Manne, welcher die Hochschule bezieht, vorausgesetzt werden muß, wenn er selbst mit Nutzen auf dieser höheren Bildungs-Anstalt verweilen, und dadurch, daß er ihr angehört, dieselbe nicht entehren will.

Artikel 124.

Um insbesondere den Fleiß der Studirenden überwachen und auf geeignete Weise ihren Verneifer erregen zu können, hat jeder akademische Docent vierteljährig in das ihm von dem Universitätsrichter

zugeseudet werdende Verzeichniß der Zuhörer den Grad des Fleißes derselben im Besuche der Vorlesungen, sowie dasjenige zu bemerken, was er in Folge der ihm in dieser Beziehung durch die Bestimmung des vorhergehenden Artikels obliegenden Pflicht und zustehenden Befugniß der Leitung und Warnung gethan hat, und hierauf das Verzeichniß alsbald dem Universitätsrichter wieder zuzusenden.

Artikel 125.

Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dem Universitätsrichter von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studirende ausgesprochen.

Auch haben dieselben ihm von jeden peinlichen Untersuchungen gegen Studirende alsbald nach deren Einleitung Kenntniß zu geben.

Artikel 126.

Der Rector wird, wenn er den Studirenden Verweise ertheilt hat, in geeigneten Fällen den Universitätsrichter davon benachrichtigen.

Artikel 127.

Alle gegen Studirende erkannte Strafen hat der Universitätsrichter in ein Register eintragen und die Behörden bemerken zu lassen, welche sie verfügt oder erkannt haben.

Artikel 128.

Der Universitätsrichter hat von allen Erkenntnissen, die er erläßt, dem Rector von Zeit zu Zeit, oder nach Wichtigkeit des Falles sogleich, in dem Umfange und zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen, als es nothwendig ist, in der Uebersicht des Betragens der Studirenden zu bleiben.

Artikel 129.

Jeder, der auf der Universität studirt hat, und in den Staats- oder Kirchen-Dienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem vom Rector, Kanzler und Universitätsrichter vollzogenen, und vom Regierungsbevollmächtigten visirten Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird, nach dem Bundesbeschlusse vom 13. November 1834, Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen, und also auch nicht zum Civildienste, zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen werden.

Vierter Theil.

Von der Civil-Gerichtsbarkeit über Studierende.

Abschnitt I.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studierenden überhaupt.

Artikel 130.

Die Studierenden stehen im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Privat-Rechtsverhältnisse unter dem vom Staate zur Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit constituirten allgemeinen Landesbehörden.

Sie genießen in dieser Hinsicht die Rechte der Schriftfässigen.

Artikel 131.

Nur wegen der s. g. gesetzlichen Schulden, welche die Studierenden während ihres temporären Aufenthaltes auf der Universität contrahiren, sind die Studierenden einer besonderen Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Artikel 132.

Diese besondere Civil-Gerichtsbarkeit ist, sowohl was die Verhandlung, als was die Aburtheilung betrifft, dem Universitätsrichter übertragen.

Artikel 133.

In objectiver Hinsicht ist diese Civil-Gerichtsbarkeit auf die gesetzlichen Schuldforderungen gegen Studierende beschränkt.

Abschnitt II.

Von den bei dem Universitätsrichter eingeklagt werden könnennden Schuldverbindlichkeiten der Studierenden insbesondere.

Artikel 134.

Bei dem Universitätsrichter werden geltend gemacht:

die gesetzlichen Forderungen gegen Studierende, es mögen dieselben unbestritten oder bestritten seyn.

Artikel 135.

Als gesetzliche Schulden erscheinen:

- 1) die Honorarien der akademischen Lehrer, sowie der Repetenten, Sprach-, Exercitien- und anderer Lehrmeister,
- 2) die Honorarien für Aerzte und Wundärzte,
- 3) die Forderungen für Medicamente,
- 4) die Forderungen für Collegienbücher,
- 5) der Miethzins für Wohnung und Möbel für die Dauer eines Semesters,

- 6) der Lohn und das Kostgeld der Diensthoten, Aufwärter, auf die Dauer eines Semesters,
- 7) der Lohn für Barbier und Wäscherinnen für die Dauer eines Vierteljahres,
- 8) die Forderungen für das Mittags- und Abendessen für die Dauer eines Vierteljahres,
- 9) die Forderungen für Holz bis zum Betrage von zwei Stücken,
- 10) die Forderungen für Hauswirth, Diensthoten und Aufwärter für Frühstück, Licht und dergleichen kleinere gewöhnliche Bedürfnisse bis zu dem Betrage von zehn Gulden;
- 11) die Forderungen für Schneiderarbeit bis zu dem Betrage von achtzehn Gulden,
- 12) die Forderungen für Schuhmacherarbeit bis zum Betrage von achtzehn Gulden,
- 13) die Forderungen für Schreibmaterialien bis zum Betrage von fünf Gulden,
- 14) die Forderungen für Buchbinderarbeit bis zum Betrage von fünf Gulden,
- 15) das Kaufgeld für anatomische Instrumente bis zum Betrage von fünfzehn Gulden.

Artikel 136.

Alle diese Forderungen haben den Vorzug, daß dieselben vor dem Universitätsrichter geltend gemacht werden können: daß gegen dieselben keine Einwendungen daraus, daß der Schuldner noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, abgeleitet werden können, und daß zu ihren Gunsten besondere Executionsmittel zulässig sind.

Artikel 137.

Diesen Vorzug behalten diese Forderungen jedoch nur dann, wenn sie mit dem Ablauf des Semesters, also wenn sie innerhalb eines Winterhalbjahres contrahirt worden, vor dem Samstag vor Palmarum, und wenn sie während eines Sommerhalbjahres entstanden, vor dem Samstag vor Michaelis eingeklagt, wenigstens, unter in jeder Hinsicht genauer Specification, bei dem Universitätsrichter angezeigt und sodann, binnen sechs Wochen, geltend gemacht werden.

A b s c h n i t t III.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden.

Artikel 138.

Der Studirende bleibt auch nach seinem Abzuge von der Universität der Civil-Gerichtsbarkeit des Universitätsrichters in Beziehung auf die auf der Universität contrahirten gesetzlichen Schulden, so lange, bis diese vollständig getilgt sind, unterworfen, und es haben deßhalb die inländischen Gerichtsbehörden den deßfalligen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen.

Artikel 139.

Wird ein Studirender im Disciplinarwege von der Universität weggewiesen, so soll derselbe drei Tage lang im Carcer verbleiben, und es sollen während dieser Zeit die Gläubiger, welche gesetzliche Forderungen an denselben haben, mittelst Anschlags am schwarzen Brette von dem Universitätsrichter zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, unter dem Nachtheile, daß dieselben unberücksichtigt bleiben, aufgefordert werden.

Werden die in Folge hiervon geltend gemachten gesetzlichen Forderungen von dem von der Universität Verwiesenen nicht alsbald berichtigt, oder wird dafür nicht durch einen den Gläubigern annehmbaren Bürgen, der sich, was seine Bürgschaftsleistung betrifft, der Civilgerichtsbarkeit des Universitätsrichters unterwirft, Bürgschaft geleistet; so steht den Gläubigern nach vorhergegangener Verhandlung nunmehr der Antrag auf die zulässigen Executionsmittel zu.

Der Verwiesene muß aber jedenfalls nach Ablauf der drei Tage die Universität verlassen, wenn er nicht ein Ausländer ist und gegen ihn der Personalarrest erwirkt wird.

Artikel 140.

Alle Bürgschaften und Intercessionen eines Studirenden für den anderen sind ungültig.

Artikel 141.

Derjenige Studirende, welcher im Laufe eines halben Jahres seine Stube verläßt, oder vor Ausgang des verfloffenen halben Jahres dieselbe entweder von Neuem gemiethet, oder wenigstens nicht vier Wochen vor Oftern oder Michaelis aufgekündigt hat, soll das Miethgeld vom ganzen halben Jahre zu bezahlen oder einen andern annehmbaren Miethsmann zu stellen schuldig seyn.

Sollte übrigens ein Studirender nach einer solchen stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe und noch vor dem Eintritt des neuen Semesters unerwartet von der Universität abgerufen werden und dieses auf eine von dem Universitätsrichter zu beurtheilende Weise hinreichend darthun; so ist er nur für ein Vierteljahr die Miethe zu bezahlen schuldig.

War die Wohnung in diesem Fall an zwei Studirende vermietet; so hat der Vermieter die Wahl, entweder von Anfang des Semesters den ganzen Miethecontract dem Zurückbleibenden aufzukündigen, oder es sich gefallen zu lassen, daß für das folgende Semester der zurückbleibende Studirende nur seine Hälfte bezahle und die Wohnung allein behalte.

Artikel 142.

Allen und jeden Personen ist es verboten, ohne Erlaubniß des Universitätsrichters irgend einige Pfänder von einem Studirenden zu nehmen und Geld darauf zu leihen, widrigenfalls der Pfandnehmer das Pfand nicht nur unentgeltlich herausgeben, sondern auch mit einer namhaften Strafe belegt werden soll.

Besonders soll es den Mäklern verboten sein, sich mit Pfändern von Studirenden zu befassen, solche von ihnen anzunehmen und anderwärts zu versetzen, und werden die Contravenienten der einschlägigen Behörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Kein Studirender soll auch einem andern Studirenden seine Effecten zu Versatz oder Verkauf, um ihm dadurch Geld zu verschaffen, geben, widrigenfalls ein solcher Pfandgeber gegen den Pfandnehmer keine Entschädigungsklage haben soll. Würde übrigens ein Studirender etwas dergestalt durch einen Andern versetzen lassen, daß der Gläubiger nicht wissen konnte, daß das Pfand einem Studirenden gehöre, so soll der in diesem Falle sich in gutem Glauben befindende Gläubiger zuvörderst seinen Regreß an den Mäkler nehmen, dann aber, wenn dieser insolvent ist, das Pfand bis zur Bezahlung des Pfandschillings zu behalten befugt seyn.

A b s c h n i t t IV.

Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende.

Artikel 143.

Das Verfahren ist mündlich und protokollarisch.

Artikel 144.

Zu den Protokollen, Erkenntnissen und Ausfertigungen wird kein Stempelpapier adhibirt, und es findet überhaupt kein Ansaß von Kosten, außer den herkömmlichen Vergütungen für die dabei vorkommenden Bemühungen der Bedellen, sowie die etwa wirklich entstehenden Kosten, welche von dem Fordernden immer vorgelegt werden müssen, Statt.

Artikel 145.

Bevor gegen einen Studirenden wegen der gesetzlichen Forderungen zu einer förmlichen Klage geschritten wird, soll immer das Mahnverfahren, wie es in den folgenden Artikeln vorgezeichnet ist, versucht werden.

Artikel 146.

Der Fordernde hat den Universitätsrichter mündlich zu bitten, dem Schuldner einen Mahnzettel, welcher die Summe der geltend gemacht werdenden Forderung und den Rechtstitel, worauf solche beruht, enthält, insinuiren zu lassen.

Artikel 147.

Steht dem Gesuche des Fordernden keine unbezweifelte Incompetenz des angegangenen Richters entgegen, so verfügt der Universitätsrichter die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigefügten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termines, entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde.

Artikel 148.

Erklärt der Schuldner im Termine, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, und sind diese Einwendungen, die er dabei sogleich vorzubringen hat, nicht von der Art, daß dieselben ohne nur vorher den Gegner darüber zu hören, abgewiesen werden können; so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Universitätsrichter zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens angewiesen werden.

Artikel 149.

Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termine, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus; so wird demselben, auf mündliches Anrufen des Fordernden, von dem Universitätsrichter aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Pfändung oder jeder geeigneten Zwangsmaßregel, zu befriedigen.

Artikel 150.

Von Erlassung dieses Befehles an den Schuldner an, tritt das gewöhnliche Verfahren in der Executionsinstanz ein. Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche, nach den bestehenden Gesetzen, in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er:

- 1) gegen den ergangenen Befehl Restitution erwirke, oder
- 2) daß er die Forderungen bei dem Universitätsrichter deponirte, oder für die Bezahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfänder leistete.

Artikel 151.

Will der Fordernde in dem Falle, in welchem er wegen Geltendmachung einer gesetlichen Schuld zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens verwiesen worden ist, von dieser Verweisung Gebrauch machen; so hat er nünmehr bei dem Universitätsrichter eine förmliche Klage zu erheben und es wird hierüber nach den allgemeinen Grundsätzen verhandelt und entschieden.

Artikel 152.

Sollte sich ein Gläubiger im Laufe des Mahn-, oder des Klage-, oder des Executiv-Verfahrens veranlaßt finden, dem Schuldner eine Zahlungsfrist zu gestatten; so kann dieß, bei Vermeidung des Verlustes des gesetlichen Vorzugs der Forderung, nur mit Einwilligung des Universitätsrichters geschehen, und es hat derselbe darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 153.

Zur Geltendmachung der gesetlichen Schuldforderungen sind gegen Studirende die allgemein zulässigen Executionsmittel, nach den deßhalb bestehenden allgemeinen Grundsätzen, namentlich auch Real-arreste überhaupt und Personalarreste gegen Ausländer, anwendbar.

Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verbunden, den deßfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen.

Was die Pfändung betrifft, so wird insbesondere bestimmt, daß die gewöhnlichen Kleidungsstücke eines Studirenden, sowie dessen zu seinem Studium gehörenden Bücher, nicht gepfändet werden können.

Artikel 154.

Kann durch die gewöhnlichen Executionsmittel die Befriedigung eines Gläubigers nicht erzielt werden, so hat der Gläubiger die besondere Befugniß, zu verlangen, daß die Universitätszeugnisse, das Doctordiplom und der über die Prüfung zu erstattende Bericht von den einschlägigen Behörden so lange zurückbehalten werden, bis die an den auftretenden Gläubiger zu entrichtende gesetliche Schuld gänzlich bezahlt, und darüber, daß dieses geschehen eine genügende Bescheinigung beigebracht worden ist.

Die deßfallsigen Anträge sind an den Universitätsrichter zu stellen, der alsdann die geeigneten Eröffnungen an die betreffenden Behörden zu machen hat.

Artikel 155.

Kann auch durch dieses Executionsmittel die Befriedigung der Gläubiger hinsichtlich ihrer gesetzlichen Forderungen nicht erzielt werden, so soll, auf Antrag der Gläubiger, der Schuldner öffentlich am schwarzen Brette und in Blättern nochmals zur Zahlung der von ihm contrahirten gesetzlichen Schulden vom Universitätsrichter, unter Anberaumung einer Frist von sechs Wochen und unter Androhung der Relegation, aufgefordert und, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, auf weiteren Antrag der Gläubiger, die Relegation des Schuldners ausgesprochen und dieselbe sowohl auf die gewöhnliche Weise, als auch durch öffentliche Blätter, bekannt gemacht werden.

Artikel 156.

Es ist diesen, die gesetzlichen Schulden der Studirenden betreffenden Verfügungen nicht der Sinn beizulegen, als ob dieselben ungeahndet, und ohne alle Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, nicht gesetzliche Schulden machen dürften. Auf Schulden, die nach dem Begriffe, den diese Disciplinargesetze darüber aufgestellt haben, nicht als gesetzliche angesehen werden sollen, kann nur im Allgemeinen bei dem Universitätsrichter nicht förmlich geklagt werden. Dagegen aber ist des Schuldners bei einem andern Gerichte klagbare Verbindlichkeit nicht aufgehoben.

Sollte auch aus einer eingebrachten Klage hervorgehen, daß der Schuldner durch Arglist und Betrug, um den Gläubiger zu hintergehen, Schulden contrahirt habe, so soll er nicht blos als bösslicher Schuldner bestraft, sondern nach Umständen von der Universität verwiesen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 157.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 18. Mai l. J. in Wirksamkeit.

Artikel 158.

Nach den vorstehenden Festsetzungen haben sich sowohl die Studirenden, die Universität und ihre Behörden, als auch die polizeilichen und andere Behörden, insofern sie in vorkommenden Fällen einzugreifen und mitzuwirken angewiesen sind, streng zu achten.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist beauftragt, vorstehende Anordnungen in Ausführung zu bringen, und darüber zu halten, daß sie genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt, am 28. April 1835.

(L. S.)

KUDWJO.

du Thil.

A n h a n g

zu dem amtlichen Abdrucke der akademischen Disciplinarstatuten von 1835.

I. Von der Einrichtung der Bittschriften um Stipendien auf der Landesuniversität.

1) Die Bittschriften um Stipendien sind (nach der Verordnung vom 1. Junius 1831, Regierungsblatt Nr. 42) spätestens zwei Monate vor dem Schlusse eines jeden akademischen Studiensemesters bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern einzureichen.

2) Der Bittsteller hat darin anzugeben:

- a) seinen Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort;
- b) den Namen der Eltern und den Wohnort derselben mit Angabe der Bürgermeisterei, des Kreises oder Landrathsbezirks, und der Provinz;
- c) den Stand der Eltern, ob dieselben in irgend einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden haben, und welche Befoldung und Pension dieselben beziehen;
- d) auf welchem Gymnasium Petent gebildet ist, wie lange er dasselbe besucht, wann und mit welchen, in beglaubigten Abschriften beizulegenden Zeugnissen er dasselbe verlassen hat;
- e) welche Fachwissenschaft er gewählt, wie lange er schon auf einer Akademie studirt hat und mit welchen, gleichfalls in beglaubigter Abschrift beizulegenden Zeugnissen er entlassen ist, und
- f) endlich ist der Bittschrift ein Zeugniß beizulegen, welches von dem Bürgermeister ausgestellt, von dem Kreisrath oder Landrath des Bezirks, unter Umständen nach stattgehabter näherer Constatirung der betreffenden Verhältnisse zu beglaubigen und worin detaillirt und erschöpfend anzugeben ist, ob und in welchem Betrage Petent oder dessen Eltern bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, auch ob letztere ein Gewerbe treiben, wie viele Geschwister Petent hat, wem deren Ernährung obliegt, und ob und in welchem Betrage er aus dem Vermögen oder Gewerbe der Eltern unterstützt werden kann.

3) Alle Bittschriften um Stipendium, welche nicht diesen Vorschriften gemäß eingerichtet und nicht in der bestimmten Frist eingereicht worden sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

4) Alle vom Staate ausgehenden Stipendien, Freitische, Beneficien und andere Vergünstigungen während der Dauer des akademischen Studiums können (nach dem §. 36 der Verordnung vom 1. October 1832, Regierungsblatt Nr. 87) nur denjenigen zu Theil werden, welche in ihren Zeugnissen den ersten oder zweiten Auszeichnungsgrad erhalten haben, so jedoch, daß der erste, so lange der Studierende sich auf eine dessen würdige Weise bewährt, vorzugsweise zur Perception derselben berechtigt.

II. Von dem Anmelden zum Besuche der Vorlesungen, vom Bezahlen des Honorars und der Stundung desselben.

1) Jeder Studirende hat sich zu den akademischen Vorträgen, an welchen er Theil nehmen will, gleich im Anfange des Semesters bei den betreffenden Docenten persönlich zu melden, seinen Namen in die ihm vorzulegende Liste einzutragen und eine Nummer über den Platz im Auditorium zu empfangen. Die so erhaltenen Plätze dürfen, ohne Genehmigung des Docenten, nicht geändert werden, widrigenfalls die Betreffenden sich selbst etwaige Nachtheile bei Ausstellung der Zeugnisse beizumessen haben.

2) Ohne besondere Erlaubniß des Docenten ist nur ein dreimaliges Hospitiren gestattet. Ein mehrmaliges Erscheinen gilt als erklärte Theilnahme an den Vorlesungen, ohne jedoch von der persönlichen Anmeldung zu entbinden, welche letztere ohne weiteres zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

3) In Hinsicht des für die Vorlesungen zu entrichtenden Honorars ist bestimmt, daß zwei oder drei Stunden wöchentlich mit 6 Gulden — vier, fünf oder sechs Stunden wöchentlich mit 9 Gulden — sieben, acht oder neun Stunden wöchentlich mit 12 Gulden — zwölf oder mehrere Stunden wöchentlich mit 20 Gulden honorirt werden sollen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Vorlesungen, womit Excursionen, anzustellende Experimente und andere besondere Bemühungen und Beschäftigungen für den Lehrer verbunden sind, sowie auch solche, wobei praktische Arbeiten verbessert werden u. u., bei welchen, falls der Lehrer mit den Zuhörern nicht auf Mehreres übereinkommt, wenigstens das Doppelte der vorstehenden Tare zu bezahlen ist.

Derjenige Zuhörer, welcher eine Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweitenmal hört, ist nur das halbe Honorar zu entrichten verbunden.

4) Das Honorar für akademischen Unterricht ist ohne Ausnahme an den akademischen Quästor zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in gangbaren Münzsorten, nach dem Werthe, den sie in öffentlichen Kassen des Inlandes haben; jedoch sind Münzsorten unter 12 Kreuzer ausgeschlossen.

Stückzahlungen auf das Honorar für eine Vorlesung anzunehmen, ist der Quästor nicht verpflichtet, wohl aber muß er das Honorar für eine Vorlesung annehmen, wenn auch der Zahlende noch für andere Vorlesungen zu bezahlen hat. Auf welche von mehreren Vorlesungen, in diesem Falle, die Zahlung geleistet werde, dies bestimmt die Erklärung des Zahlenden.

5) Die Quästur ist in den ersten drei Wochen jedes Semesters täglich, mit Ausnahme des Sonntags, geöffnet. Die Stunden bestimmt ein in jedem Halb-Jahre zu erneuernder Anschlag am schwarzen Brette. Nach Ablauf der drei Wochen ist die Quästur nur zwei- bis dreimal die Woche, in durch Anschlag zu bestimmenden Stunden, offen.

6) Alle Honorarzahlungen sind innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt, wenn das Honorar nicht entrichtet ist, die Mahnung, für welche jedesmal 12 Kreuzer zu entrichten sind. Nach fruchtlosem Ablaufe weiterer 8 Tage, vom Tage nach der Insinuation gerechnet, werden die Säumigen an das Universitätsgericht abgegeben. Kann dieses die Zahlung binnen 6 Wochen nicht erwirken, so folgt, in Folge Höchster Verfügung vom 27. September 1836, die Relegation.

7) Studierende, welche, aus gegründeten Ursachen, erst später als 14 Tage nach dem Beginn des Semesters an den Vorlesungen Theil nehmen, müssen das Honorar sogleich nach der Anmeldung beim Dozenten entrichten. Geschieht dieses nicht, so laufen sie Gefahr, sich der Unannehmlichkeit einer sofortigen Mahnung ausgesetzt zu sehen.

8) Vor Entrichtung des Honorars hat der Zahlende auf der Quästur, in die ihm vorzulegenden Listen der Zuhörer, seinen Namen, für jede Vorlesung besonders, einzutragen.

9) Ueber das gezahlte Honorar erhält der Zahlende vom Quästor eine Quittung, in welcher sowohl die ganze bezahlte Summe, als der Betrag des Honorars für jede einzelne Vorlesung enthalten ist.

10) Wer ganze oder halbe Stundung des Honorars wünscht, hat in den ersten 14 Tagen des Semesters bei dem akademischen Disciplinar-Gericht schriftlich darum nachzusuchen und dabei dieselben Legitimationen, wie bei den Gesuchen um Stipendien, vorzulegen. Bedürftigkeit, Sittlichkeit und Fleiß sind die Grundbedingungen bei Ertheilung eines Stundungsscheines.

11) Ein Stundungsschein ist immer nur auf die Dauer eines Semesters gültig. Wird Erneuerung gewünscht, so müssen die Inhaber desselben, beim Schlusse des Semesters, auf dem Universitäts-Sekretariate folgendes, auf einen halben Bogen zu schreibende, Gesuch offen einreichen.

Unterzeichneter

bittet um Erneuerung seines Stundungsscheines für das nächste Semester.

Gießen den

Name.

Ist dies geschehen und liegt kein Grund zur Entziehung vor, so erhält der Bewerber bei der Immatrikulation einen erneuten Stundungsschein.

12) Entziehung der Stundung findet Statt, wenn der Inhaber eines Stundungs-Zeugnisses durch Anseiß oder anderes disciplinarwidriges Betragen, oder durch einen Aufwand, durch welchen das beigebrachte Armuthszeugniß compromittirt wird, sich der Wohlthat der Stundung unwürdig erweist.

Auch fällt sie weg, wenn die Vermögensumstände des Befreiten wesentlich sich verbessern.

13) Innerhalb der ersten 8 Tage nach Empfang der Stundungsscheine, welche von denjenigen, die um bloße Erneuerung eingekommen sind, noch innerhalb der Immatrikulations-Woche auf dem Sekretariat abgeholt werden müssen, haben die Inhaber dieselben den akademischen Dozenten, deren Vorlesungen sie besuchen, vorzulegen. Diese bemerken darauf die betreffenden Vorlesungen zugleich mit Unterschrift des Datums und des Namens, worauf der Schein sofort an den Quästor abgegeben wird.

Stundungs-Zeugnisse, welche ganz neu ausgestellt sind, oder solche, deren Inhaber erst nach der gesetzlichen Immatrikulations-Frist hier angekommen sind, werden durch einen Unterpedellen, der dafür 3 Kreuzer erhält, insinuirt.

14) Werden die im vorigen Paragraph vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten, so verliert das Stundungs-Zeugniß seine Geltung.

15) Da alle ständigen Zuhörer das festgesetzte Honorar zu entrichten haben, wenn sie nicht durch das akademische Disciplinar-Gericht von der alsbaldigen Zahlung befreit worden sind, und sich hierüber

durch ein Zeugniß ausweisen können: so ist es, ohne die Vorlage eines solchen Stundungs-Zeugnisses, den akademischen Docenten, wenn sie darum angegangen werden, durchaus nicht gestattet, das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen.

16) Aber auch die Ertheilung eines Zeugnisses bewirkt keine gänzliche Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Honorars, sondern nur ein Recht auf die Stundung des ganzen Betrags oder seiner Hälfte.

17) Bei dem Abgange von der Universität muß der Studirende, der die Stundung des Honorars genossen hat, einen von dem Großherzogl. Universitätsrichter aufgenommenen und in dessen Akten registriert werdenden Revers vollziehen, in welchem er seine einzelnen Schuldsigkeiten namentlich als liquid anerkennt und sich verpflichtet, sobald er in zahlbaren Stand oder zu einer Versorgung gelangt, Zahlung zu leisten oder geschehen zu lassen, daß sie, auf Antrag des Berechtigten, mittelst Requisition von Seiten des Großherzogl. Universitätsrichters an die betreffende Gerichtsbehörde, nach den Grundsätzen eines rechtskräftigen Erkenntnisses, exekutorisch von ihm beigetrieben werde.

18) Die Söhne der Professoren sind von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Honorars gänzlich befreit.

III. Auszug aus der Verordnung für die Bibliothek der Großherzogl. Ludwigs-Universität vom 8. November 1837.

§. 1. Die Universitäts-Bibliothek besteht aus der seitherigen Universitäts-Bibliothek, der Bibliothek für das philologische Seminar und der Senkenbergischen Universitäts-Bibliothek.

§. 2. Die obere Aufsicht über die Universitäts-Bibliothek verbleibt auch in ihrem jetzigen Umfange der Landes-Universität selbst. Diese übt aber jene Aufsicht nach Verschiedenheit der Gegenstände, theils durch den Senat, theils durch eine eigene akademische Bibliotheks-Commission und theils durch die akademische Administrations-Commission aus.

§. 6. Der erste Bibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek und die dabei angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Lokal. Er hat darüber zu wachen, daß die für die Bibliothek getroffenen Anordnungen, soweit sie von dem ihm untergeordneten Personal, oder überhaupt unter seiner Aufsicht und Mitwirkung in Vollzug zu setzen sind, genau befolgt werden.

§. 31. Die Bibliothek ist täglich von 10—12 Uhr dem Publikum offen.

§. 33. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benützung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben kann, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wosfern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht verabfolgt. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 34. Wer auf der Bibliothek Bücher zum Lesen, Nachschlagen oder zum Excerpiren mit Bleistift, benutzen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliotheks-Beamten Anzeige von seinem Namen und Stande; die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift

und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen werden die Bücher gegen die Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert wurden, und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

Alles, wodurch die Arbeitenden ohne Noth in ihren Studien gestört werden könnten, unnütziges und zu lautes Sprechen u., muß unbedingt vermieden werden.

§. 35. Es darf Niemand fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen, nachzuschlagen oder wieder einzustellen und auf die Leitern zu steigen.

§. 36. Die Begünstigung, von der Bibliothek Bücher auf einen eignen Schein zum Gebrauche nach Haus zu leihen, steht außer den Lehrern an der Hochschule allen denjenigen zu, welche in Gießen wohnen, und sich mit literarischen Arbeiten oder Studien, oder mit Verbreitung der Wissenschaften beschäftigen, sie mögen dem geistlichen, Civil-, Militär- oder bürgerlichen Stande angehören.

§. 37. Sollte jemand von diesen Classen, der sich außerhalb Gießen aufhält, Bücher wünschen, so können ihm solche nur mit Zustimmung der Bibliotheks-Commission hergeliehen werden, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt.

§. 38. Handschriften, unersehbare oder schwer zu ersetzende, werthvolle Werke, dürfen aber an Auswärtige ohne besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz nicht verliehen werden. Wenn Werke dieser Art aus der Bibliothek begehrt werden, so hat der erste Bibliothekar ein solches, schriftlich einzureichendes Begehren, nebst seiner Ansicht, der Bibliotheks-Commission mitzutheilen, und Anfrage derselben, mit gutachtlichem Antrage, bei Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz zu veranlassen. In diesem Falle, sowie auch, wenn eine von demselben abgewiesene Person sich deshalb an das Großherzogl. Ministerium wendet, und dieses den Befehl zur Verabfolgung ertheilen sollte, ist der Bibliothekar aller Verbindlichkeit zum Schadenersatz überhoben, und er hat auf dem Empfangscheine die Ministerial-Verfügung anzudeuten.

§. 39. Versendungen an Auswärtige, sowie Rücksendungen derselben an die Bibliothek, geschehen in allen Fällen auf der Auswärtigen Kosten.

§. 40. Aus der Bibliothek entlichene Bücher weiter zu verleihen, ist verboten, und verliert der dawider Handelnde sein Recht, Bücher aus der Bibliothek zu leihen.

§. 41. Wer von dem Rechte, Bücher von der Bibliothek zu entleihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Oktasblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Titel des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfangs enthält.

§. 43. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleichzuachtende Personen drei Monate, für Studierende und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem ersten Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hier allemal stillschweigend die Bedingung, daß, wenn während dieser verlängerten Frist

ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert und hernach dem ersten Leihher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß, wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachsehen muß, sodann auch, daß ihnen, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem andern das nämliche Buch verlangen, dieser nachsteht.

§. 45. Andere als die im §. 36 verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten mittelst einer Spezial-Caution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 41 ausgestellten Zettel das Wort *cavet* oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand und Wohnort, beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf diese Art immer ein Lehrer der Universität oder Universitäts-Beamter verbürgen. Kein Bibliotheks-Beamter darf einen Bürgschein für Studenten ausstellen.

Wenn Jemand Bücher verlangt, der als unordentlich bekannt ist, oder sich wiederholt Unordnungen bei früher geliehenen Büchern hat zu Schulden kommen lassen, so ist ihm das Verlangte ohne Weiteres zu verweigern.

§. 46. Für die auf Spezial-Caution entliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen.

§. 47. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlag- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften können nur an Professoren, an andere Personen nicht ohne Erlaubniß der Bibliotheks-Commission, verliehen werden.

§. 48. Studenten erhalten in der Regel nie mehr als vier bis sechs Bände auf einmal geliehen, ausnahmsweise nur dann mehrere, wenn sie nachweisen, daß sie solche zu einer wissenschaftlichen Arbeit gebrauchen wollen. Ueberhaupt aber ist darauf zu achten, daß die Zahl der an Einzelne entliehenen Werke nicht allzusehr anwache und Andere in der Benutzung der Bibliothek behindert werden.

§. 50. Zweimal im Jahre und zwar jedesmal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen Lections-Cursus müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme und ohne daß irgend eine Entschuldigung eintreten darf, zurückgeliefert werden.

Für Lehrer der Universität gilt die Vorschrift: daß sie sämtliche von ihnen entliehenen Werke in den letzten acht Tagen des Juni und den ersten acht Tagen des Juli jedes Jahrs abzuliefern haben. Auf besonderes Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt.

Der erste Bibliothekar hat auf das strengste auf diese Vorschrift zu halten; diejenigen, welche ihr zuwider handeln, sogleich nach Ablauf der Frist mahnen zu lassen, und wenn sie der Mahnung nicht entsprechen, Anzeige bei der academischen Administrations-Commission zu machen, mittlerweile aber und bis zur vollständigen Ablieferung kein Buch aus der Bibliothek an sie zu verabfolgen.

§. 51. Wenn Bücher von solchen Personen, die nicht bei der Universität angestellt sind, in den gesetzlichen Fristen (§. 50) nicht abgeliefert werden, erhält der saumselige Leihverleiher einen Mahnzettel von dem Bibliotheksdienster, welchem er 6 Kreuzer Gebühren dafür entrichtet.

Wird das Entliehene nicht an dem nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage eingereicht, so hat der Bibliothekar der Administrations-Commission, und wenn es Studenten sind, dem Universitätsrichter, Anzeige davon zu machen, welche die geeigneten Schritte gegen die Säumigen thun werden.

§. 52. Alles Durchzeichnen von Kupfern auf geöltes Papier, alles Einzeichnen oder Einschriften in die Bücher, selbst das mit Bleistift, wären dies auch wahre Berichtigungen von Druck- und anderen Fehlern, alles Umbiegen der Blätter, falsches Brechen der Kupfer ist durchaus verboten, sowohl auf dem Lesezimmer, als bei ausgeliehenen Büchern. Wer sich wiederholt eine Ahndung über solche Punkte zieht, erhält kein Buch mehr, weder zum Lesen, noch weniger in das Haus. Will aber Jemand Druck- oder andere Fehler auf besondere Blätter bemerken und den Bibliotheks-Angehörigen bei der Rückgabe des Buchs einhändigen, so ist diese Aufmerksamkeit mit besonderem Danke anzuerkennen, und der Bibliothekar wird sorgen, daß die Bemerkungen auf ein dem Buche vorgesehtes Blatt eingeschrieben werden.

§. 53. Wer ein Buch beschädigt oder verliert und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zweifache des von der Bibliotheks-Commission dafür zu bestimmenden Preises.

§. 55. Wer verreist ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder von der Bibliotheks-Commission Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

Wer seinen Wohnort verändert und die Rückgabe der von ihm aus der Bibliothek entliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

IV. Bestimmungen über das Anmelden zur Fakultätsprüfung.

Jeder Kandidat, der sich zur Fakultätsprüfung melden will, hat solches in einer an die betreffende Fakultät oder Prüfungs-Commission zu richtenden schriftlichen Eingabe zu thun, und derselben sämtliche Zeugnisse oder Belege, welche die Zulassung zur Prüfung bedingen, beizuschließen. Die Eingabe, in welcher die Anlagen genau zu bezeichnen sind, ist dem zeitigen Decan zu behändigen.

V. Disciplinar-Verordnung vom 3. Februar 1847.

Artikel 1.

Jedes Stören der öffentlichen Ruhe durch Schreien, Singen, oder auf irgend eine andere Weise auf der Straße, in Wirths- und dergleichen öffentlichen oder Privat-Häusern von Seiten Studirender soll, je nach den Umständen, mit Verweisen, Geld-, Carcer- oder Wegweisungs-Strafen geahndet werden.

Die Strafen werden erhöht, wenn die Ruhestörungen zur Nachtzeit vorkommen, wenn sie von einer Mehrzahl von Studirenden begangen werden, und insbesondere wenn sie, trotz der Aufforderungen der mit der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen beauftragten Universitäts- und Polizei-Officianten zur Unterlassung und Ruhe, fortgesetzt werden.

Die bei solchen Ruhestörungen Gegenwärtigen werden immer als Theilnehmer behandelt.

Für solche Exzesse, welche bei einer Gelegenheit vorkommen, wo Erlaubniß zum Zusammenseyn an öffentlichen Orten erteilt worden ist, sind diejenigen, welche die Erlaubniß hierzu von der Behörde erwirkt haben, und für solche Exzesse auf der Stube eines Studirenden ist der Bewohner der Stube ganz besonders verantwortlich.

Artikel 2.

Wer an einer, aus irgend einer Veranlassung vorgekommenen Zusammenrottung auf der Strafe oder in Gebäuden, auch nur durch seine Gegenwart, Antheil nimmt, und auf die besondere oder im Allgemeinen erfolgende Aufforderung der Pedellen, Polizei-Officianten, Gensdarmen, oder überhaupt der mit der Aufrechthaltung der allgemeinen und Disciplinargesetze und Verordnungen beauftragten Diener zum Auseinandergehen, sich nicht unverzüglich und in aller Ruhe entfernt, und in seine Wohnung begibt, gegen den tritt, wegen dieser Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Autorität, eine Carcer- oder Verweisungs-Strafe ein.

Dasselbe gilt von dem Verbleiben an einem Orte nach einer erfolgten solchen Aufforderung, auch wenn das Zusammenseyn ursprünglich nicht durch eine Zusammenrottung herbeigeführt worden ist, sowie auch, wenn dasselbe ursprünglich ausdrücklich erlaubt gewesen, die Erlaubniß aber zurückgenommen worden ist.

War in den erwähnten Fällen eine solche Aufforderung von einem höheren Universitäts- oder Polizeibeamten fruchtlos erfolgt, so tritt immer eine erhöhte Strafe ein.

Eine erhöhte Strafe trifft auch diejenigen, welche durch Zusammenrufen oder auf irgend eine andere Weise zur Zusammenrottung oder zum Zusammenbleiben Veranlassung gegeben haben.

Artikel 3.

Jede Zusammenrottung und unerlaubte Versammlung von Studirenden, um etwas Gesegwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, soll außer den, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden gerichtlichen Strafen, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden:

die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlaufschreiben, oder auf irgend eine andere Weise hierzu mitgewirkt haben, trifft die Relegation;

die Theilnehmer, wozu auch ohne Beweis eines näheren Antheils diejenigen zu rechnen sind, welche sich bei der zusammengeworrteten Mehrheit aufhalten, trifft, je nach dem Grade ihrer Theilnahme, eine Carcer-Strafe, die Unterschrift des consilii abeundi, oder eine Verweisungs-Strafe;

diejenigen, welche der in solchem Falle von den Officianten oder höheren Beamten „im Namen des Gesetzes“ oder „im Namen des Großherzogs“ ausgehenden Aufforderung zur Unterlassung und zum Auseinandergehen nicht auf oben angegebene Weise nachkommen, trifft eine erhöhte Strafe;

diejenigen, welche verummt oder bewaffnet an einer Zusammenrottung Theil nehmen, werden besonders strenge bestraft.

Artikel 4.

Bei einem sogenannten Studenten-Auszuge soll allen Theilnehmern das laufende Semester nicht angerechnet und über die von ihnen in demselben angenommenen Vorlesungen kein Zeugniß ausgestellt werden. Außerdem trifft diejenigen, welche Stipendien, Stundung der Honorarien, oder sonst von den öffentlichen Behörden abhängende Beneficien genießen, insofern sie an einem Auszuge Theil nehmen, der Verlust derselben.

Die Anstifter und Anführer eines solchen Auszuges sollen allemal mit der Wegweisung bestraft werden.

Diejenigen, welche der von Seiten des akademischen Disciplinargerichts an sie erlassenen besonderen Aufforderung zur unverzüglichen Rückkehr in die Universitäts-Stadt und zum ordnungsmäßigen Besuche der Vorlesungen nicht in der bestimmten Frist Folge leisten, sollen mit einer Wegweisungs-Strafe, nach Umständen selbst mit der Relegation auf immer, belegt werden.

Außerdem haben die Disciplinar- und allgemeinen Behörden die zur Herstellung der durch einen solchen Auszug gestört werdenden gesetzlichen Ordnung innerhalb ihrer Competenz liegenden Maßregeln zu ergreifen.

Artikel 5.

Jede allgemeine Versammlung von Studirenden ohne besonders dazu erwirkte Erlaubniß ist verboten, und wird disciplinär geahndet werden.

Werden in einer solchen, ohne Erlaubniß gehaltenen oder zu einem bestimmten erlaubten Zwecke gestatteten allgemeinen Versammlung, oder in einer Versammlung einer gewissen Mehrzahl Studirender Gegenstände besprochen und berathen, welche als gesetzwidrig erscheinen, so trifft diejenigen, welche die Versammlung veranlaßt haben, und welche dieselbe leiten, insofern sie nicht den Beweis liefern, daß sie ohne alle Schuld an dem Verlassen des bei Einholung der Erlaubniß angegebenen Zwecks sind, sowie diejenigen, welche dabei in dem angedeuteten gesetzwidrigen Sinne als Redner auftreten, eine Verweisungs-Strafe.

Gegen diejenigen, welche solche Versammlungen auf die Aufforderung der Obrigkeit oder deren Diener nicht sofort verlassen, treten, je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls, die oben für solche Nichtsolgeleistungen angedrohten Strafen ein.

Artikel 6.

Die bei den erwähnten Vergehen und Verbrechen etwa noch vorkommenden weiteren Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen oder Disciplinar-Gesetze und Verordnungen sollen besonders streng bestraft werden.

Ergebnisse, welche zu demselben oder beinahe demselben Resultat führen, werden bei
 der Zusammenfassung der Ergebnisse zu berücksichtigen sein.

Artikel 1.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind als vorläufige Bestimmungen
 anzusehen und nicht als verbindlich zu betrachten. Die Bestimmungen sind in der Weise
 formuliert, dass sie in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Artikel 2.

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Artikel 3.

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

Die Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die
 Bestimmungen sind in der That die Wirkung haben, welche beabsichtigt ist, und die

A. 56456/10 (64 c.)

Akademische Disciplinarstatuten

Großherzogliche Ludewigs-Universität Gießen.

Amtlicher Abdruck.

GR. HESS. UNIV.
BIBLIOTHEK.

24031 315

